

Von dieser Erkenntnis ausgehend können wir jetzt auch die anderen Fälle des *neglectum rectes tinses* aufklären. Mit dem „rechten Zins“ scheint dort derjenige Zins gemeint zu sein, der an sich zu zahlen war, wenn das Grundstück richtig genutzt wurde, der aber gewissermaßen ausgesetzt war, weil es wüst lag (oder wüst gelegen hatte). Wahrscheinlich konnte der betreffende Bauer nicht alles Land, das er besaß, allein bestellen. Von demjenigen Teil, den er tatsächlich unter den Pflug nahm, zahlte er Zins oder ließ sich, wenn es schlimm kam, einen Rückstand ankreiden, zu dessen Begleichung er prinzipiell verpflichtet war. Von dem Rest, der ungenutzt geblieben war, weil der Besitzer keinen Knecht oder Tagelöhner oder Unterpächter gefunden hatte, wurde keine Abgabe erhoben, jedoch der theoretisch davon zu erzielende Gewinn wurde in den Rechnungen als *neglectum rectes tinses* ausgewiesen.

Die Zusätze, die den „rechten Zins“ betreffen, kommen erst in den 40er Jahren des 15. Jahrhunderts vor. Die Sache, für die sie stehen, ist aber gewiß wesentlich älter gewesen. So manches *neglectum*, das uns in der zweiten Hälfte des 14. oder in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts begegnet, wird ein *neglectum rectes tinses* gewesen sein, ohne daß uns diese Besonderheit ausdrücklich überliefert wird. Auch die Fälle des Hinrik Snelle und des Tyle Wobelen mögen so ihre Erklärung finden¹⁵¹. Jedenfalls werden wir gut daran tun, die zahlreichen Rückstände, die wir in den Rechnungen finden, nicht alle über einen Kamm zu scheren. Viele *neglecta* spiegeln nicht eine schlechte Ernte oder eine anderweitige, vorübergehende Zahlungsunfähigkeit des Bauern wider, sondern verweisen schlicht auf unbebautes Land.

Ganz sicher ist in den Rechnungen von 1380/81 und 1381/82 und auch noch in den späteren immer dann auf eine Wüstung zu schließen, wenn die Namen derer, die keinen Zins entrichtet haben, gar nicht mehr genannt, sondern nur noch in einer Pauschalbemerkung zusammengefaßt werden wie: *totum est neglectum et qui debent dare, habentur in registro*. Manchmal werden sechs, neun oder sogar elf Dörfer hintereinander aufgezählt, und dann folgt ein Vermerk wie der eben zitierte. Hier kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Fluren verödet waren. Wir bekommen daher die Mindestzahl der wüsten Hufen, wenn wir die Verweise aufs Register berechnen, die Höchstzahl, wenn wir alles hierherziehen, was als totales *neglectum* gekennzeichnet ist – ein Verfahren, das allerdings erst in den letzten beiden Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts möglich wird, wo die Rechnungen eine derartig detaillierte Aufschlüsselung erlauben.

¹⁵¹) Siehe o. S. 199, u. S. 236.